



Ausbildung – Ausbildungsleitungskonferenz (ALK)

## **Vorgaben und Begründung zur Präsenzregelung in der Ausbildung an der PH Luzern**

## Dokumentinformation

Dokumententyp	Broschüre
Status, Version	Verabschiedet durch die Ausbildungsleitungskonferenz (ALK), ALK-329/2018
Autor/-innen	Kathrin Krammer, Mitglieder der Ausbildungsleitungskonferenz 29.03.2018
Letzte Änderung	27.02.2023
Ablage	QM-Pilot   PHLUportal Studierende

## Änderungskontrolle

Datum	Visum	Bemerkung zur Art der Änderung
16.11.2017	ALK	Verabschiedung des vorliegenden Dokuments in der Ausbildungsleitungskonferenz
14.03.2018	StugaLeiSi   StudOrg	Verabschiedung des Dokuments mit der StudOrg an der StugaLeiSi
29.03.2018	ALK	Verabschiedet durch die Ausbildungsleitung (ALK-329/2018)
27.02.2023	Reinhard Hölzl	Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen, sprachliche Anpassungen, erforderliche Präzisierungen

[www.phlu.ch/studium](http://www.phlu.ch/studium)

---

**PH Luzern** · Pädagogische Hochschule Luzern  
Ausbildung  
Pfistergasse 20 · Postfach 7660 · 6003 Luzern  
T +41 (0)41 203 01 19  
reinhard.hoelzl@phlu.ch · www.phlu.ch

**Prof. Dr. Reinhard Hölzl, Prorektor Ausbildung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1      <b>Geltende Regelungen zu Präsenz und Absenz im Studium</b></b> .....	<b>5</b>
1.1      PH-Ausbildungsreglement .....	5
1.2      Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement .....	5
1.3      Verbindliche Hinweise zur Präsenz .....	6
<b>2      <b>Begründung der geltenden Vorgaben zur Präsenz</b></b> .....	<b>7</b>
2.1      Entstehungsgeschichte Präsenzregelung der PH Luzern .....	7
2.2      Begründung der geltenden Vorgaben zur Präsenz aus hochschuldidaktischer und berufsspezifischer Perspektive .....	8
<b>3      <b>Hinweise zur Umsetzung und weiteres Vorgehen</b></b> .....	<b>9</b>

## Einleitung

Welche Präsenzpflcht gilt in der Ausbildung der PH Luzern? Müssen die Studierenden immer anwesend sein? Stellt die Präsenzpflcht eine Bevormundung dar, welche die Entscheidungsfreiheit der Studierenden einschränkt? Diese und ähnliche Fragen werden von Studierenden und Dozierenden der PH Luzern immer wieder gestellt. Die Präsenzpflcht ist auch ein Thema, welches regelmässig an den jährlichen Sitzungen der Mentoratsvertretungen mit den Studiengangleitungen (MNVS) eingebracht wird und auch schon wiederholt von der Studierendenorganisation der PH Luzern (StudOrg) in den Sitzungen mit Mitgliedern der Hochschulleitung und den Studiengangleitungen (StugaLeiSi) aufgegriffen wurde. Als Hauptargumente wird von Studierenden dabei angeführt, dass sie selbst darüber entscheiden möchten, in welchem Umfang sie die Module besuchen, dass Universitäten keine Präsenzregel kennen und dass eine Präsenzregel nicht erwachsenengerecht sei.

Auf Anregung der StudOrg hat die Ausbildungsleitung deshalb für Studierende und Dozierende die vorliegende Broschüre verfasst, in welcher die in der Ausbildung geltenden Regeln zur Präsenzpflcht der PH Luzern aufgezeigt und begründet werden.

Als Erstes wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Rechtstexte aufgezeigt, welche Regeln zur Präsenzpflcht an der PH Luzern gelten und in welchen reglementarischen Grundlagen sie definiert sind. Dabei wird deutlich, dass die Präsenzpflcht für jedes Teilmodul einzeln festgelegt wird und nicht per se gilt. Nur für die Praktika besteht immer eine Präsenzpflcht von 100%.

Das zweite Kapitel gibt Einblick in die Entstehungsgeschichte der aktuell geltenden Regeln und erläutert, aus welchen Gründen die Präsenzpflcht an der PH Luzern reglementarisch verankert ist. Dabei stehen folgende Gesichtspunkte der berufsspezifischen Ausbildung und der Hochschuldidaktik im Zentrum.

- Die Ausbildung der PH Luzern trägt eine hohe Verantwortung gegenüber der Schule, da sie die Studierenden zur selbständigen Berufsausübung befähigt. Um ihrer Verantwortung gegenüber der Schule gerecht zu werden, muss die PH Luzern über die Inhalte und Vorgaben zur Anwesenheitspflcht im Studium bestimmen können.
- Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert. Um die Mindeststudiendauer zu gewährleisten, erstellt die Ausbildung die Stundenpläne der Studierenden. Die Wahrnehmung anderer Aufgaben (z.B. Erwerbs- oder Familienarbeit) erfordert eine Erstreckung des Studiums.
- Das Studium zielt auf den Aufbau der Professionskompetenzen (vgl. [Referenzrahmen der Ausbildung](#)). Deshalb besteht das Studium nicht nur aus dem Erwerb von Wissen, sondern zielt darauf ab, dass die Studierenden dieses zur Planung, Realisierung, Reflexion und Begründung von Situationen des beruflichen Handelns flexibel einsetzen können und wollen.
- Der Aufbau dieser Professionskompetenzen erfordert eine aktive Auseinandersetzung mit den Studieninhalten sowie die Flexibilisierung des erworbenen Wissens im Austausch mit anderen Studierenden und mit Dozierenden. Deshalb beinhaltet das Studium häufig kooperative Formen, fallbasierte Diskussionen und weitere interaktive Formen in Veranstaltungen, welche die Präsenz der Studierenden voraussetzen.
- Die Begleitung und Überprüfung des Erwerbs der Professionskompetenzen erfolgt im Rahmen der Veranstaltungen. Gerade durch die im Rahmen der Studienplanreformen 2013 und 2021 erfolgte Reduktion der Leistungsnachweise (früher wurde jedes Teilmodul mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen) gewann die aktive Teilnahme in Veranstaltungen zusätzlich an Bedeutung.
- Die Präsenzpflcht muss gezielt eingesetzt werden, so dass sie wirksam zum Aufbau der Professionskompetenzen beiträgt.

Damit das Bestehen und die Umsetzung der Präsenzpflcht für alle Beteiligten (Studierende und Dozierende) nachvollziehbar sind, braucht es den transparenten und offenen Diskurs darüber. Die Erwartungen und Absichten müssen geklärt werden und bei einer Umsetzung der Präsenzpflcht muss diese auch kontrolliert werden, damit die Bedingungen für alle Studierenden vergleichbar sind. Aus diesen Gründen geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Umsetzung der Präsenzregelung in der Ausbildung.

## 1 Geltende Regelungen zu Präsenz und Absenz im Studium<sup>1</sup>

### 1.1 PH-Ausbildungsreglement

Grundsätzlich sind die Vorgaben zur Präsenz im Studium an der PH Luzern im Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement, SRL Nr. 516a) geregelt. Dieses wird durch den Rektor oder die Rektorin der PH Luzern erlassen und muss vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern genehmigt werden.

**PH-Ausbildungsreglement** vom 20.09.2013 (Stand 01.08.2021):

**Art. 24** Präsenzpflcht und Absenzen

<sup>1</sup> Für jedes Teilmodul wird im Modulbeschrieb festgelegt, ob und in welchem Umfang eine Präsenzpflcht besteht.

<sup>2</sup> Wird die Präsenzpflcht in einem Teilmodul verletzt, gilt das Teilmodul als nicht bestanden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Ausnahmen von der Präsenzpflcht bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Damit ist in den reglementarischen Grundlagen festgehalten, dass für Teilmodule eine Präsenzpflcht festgelegt werden kann und dass das Verletzen der Präsenzpflcht in einem Teilmodul in der Regel dazu führt, dass das Teilmodul nicht bestanden ist.

### 1.2 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

Die Ausführungsbestimmungen zum Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement), in denen dazu Näheres geregelt wird, werden durch den Prorektor oder die Prorektorin Ausbildung beschlossen, gestützt auf Art. 32 Abs. 2 des Ausbildungsreglements. In den Ausführungsbestimmungen werden die Präsenz und Absenz in Teilmodulen und Praktika, Entschuldigungsgründe und die Möglichkeiten zu Kompensation von Teilmodulen bzw. Nachholen von entschuldigter Abwesenheit in Praktika beschrieben.

**Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement** vom 26.06.2014 (Stand 01.09.2022):

**Art. 35** Präsenz und Absenz bei Teilmodulen

<sup>1</sup> Die Präsenzpflcht, welche Voraussetzung für das Bestehen eines Teilmoduls ist, wird im Modulbeschrieb festgelegt.

<sup>2</sup> Bei Teilmodulen mit einer Präsenzpflcht von 80% dürfen Studierende maximal

a. an einem Präsenztermin fehlen, wenn 5 bis 9 Präsenztermine festgelegt sind,

b. an zwei Präsenzterminen fehlen, wenn 10 bis 12 Präsenztermine festgelegt sind.

<sup>3</sup> Bei weniger als 5 Präsenzterminen wird die Absenzenregelung im Modulbeschrieb festgelegt. \*

<sup>4</sup> Wer die Präsenzpflcht nicht einhalten kann, hat die Dozentin oder den Dozenten umgehend zu informieren. Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist bei der Kanzlei Ausbildung ein entsprechender Nachweis (beispielsweise ein Arztzeugnis) einzureichen. \*

<sup>5</sup> ... \*

**Art. 36** Kompensation bei entschuldigter Abwesenheit von Teilmodulen

<sup>1</sup> Sind Studierende in Teilmodulen entschuldigt abwesend, wird die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen. \*

---

<sup>1</sup> Die Dokumente sind unter folgendem Link auf der Website der PH Luzern abrufbar: <https://www.phlu.ch/studium/studieren-an-der-ph-luzern/Rechtsgrundlagen-studium.html>

<sup>2</sup> Auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über entschuldigte Absenzen, die nicht ausgeglichen werden können. \*

<sup>3</sup> Kann die Abwesenheit nicht kompensiert werden, gilt das Teilmodul als nicht bestanden.

## **Art. 37** Präsenz und Absenz bei Praktika

<sup>1</sup> Für Praktika besteht eine Präsenzpflcht von 100%.

<sup>2</sup> Die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs kann begründete, planbare Abwesenheiten vom Praktikum auf Antrag bewilligen. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn einzureichen.

<sup>3</sup> Wer die Präsenzpflcht nicht einhalten kann (beispielsweise wegen Krankheit oder Unfall), hat die Praxislehrperson sowie die zuständige Mentorin oder den zuständigen Mentor umgehend zu informieren. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist bei der Kanzlei Ausbildung innert einer Woche ein entsprechender Nachweis (beispielsweise ein Arztzeugnis) einzureichen. \*

<sup>4</sup> Ist die Abwesenheit unentschuldigt, gilt das Praktikum als nicht bestanden.

## **Art. 38** Nachholen der Präsenzzeit bei entschuldigter Abwesenheit von Praktika in den Studiengängen der Grundausbildung \*

<sup>1</sup> Die zuständige Mentorin oder der zuständige Mentor entscheidet in Absprache mit der Praxislehrperson, ob und wie die Präsenzzeit bei entschuldigter Abwesenheit vom Praktikum nachgeholt werden kann.

<sup>2</sup> Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Halbtagen bei Halbtagespraktika und von mehr als drei Tagen bei Blockpraktika entscheidet die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien des jeweiligen Studiengangs über die Bedingungen zur Anerkennung des Praktikums.

<sup>3</sup> Kann die Abwesenheit nicht nachgeholt werden, gilt das Praktikum als nicht bestanden. \*

## **Art. 39** Entschuldigungsgründe

Die Abwesenheit gilt als entschuldigt, wenn insbesondere folgende Gründe nachgewiesen werden:

- a. Krankheit und Unfall,
- b. Schwangerschaft,
- c. Militär- und Zivildienst, sofern eine Verschiebung nachweislich nicht möglich ist,
- d. von der PH Luzern angesetzte Spezialtermine,
- e. obligatorische, extern zu erbringende Studienleistungen (beispielsweise Fremdsprachenprüfungen),
- f. Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten der PH Luzern,
- g. von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bewilligte spezielle Präsenzvereinbarungen. \*

## **1.3 Verbindliche Hinweise zur Präsenz**

Weitere Präzisierungen zum PH-Ausbildungsreglement und den Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement, z.B. zu Blockwochen und studiengebundenen Urlaubswochen, befinden sich in den [verbindlichen Hinweisen](#), welche der Prorektor oder die Prorektorin Ausbildung beschliesst. Sie beschreiben im 4. Kapitel *Präsenz* unter 4.1 Abs. 3, dass Studierende verpflichtet sind, an den Lehrveranstaltungen aktiv teilzunehmen, für die sie eingeschrieben wurden. Die Festlegung und die Kontrolle der Präsenzpflcht in den Teilmodulen erfolgen durch die Dozierenden.

## 2 Begründung der geltenden Vorgaben zur Präsenz

### 2.1 Entstehungsgeschichte Präsenzregelung der PH Luzern

Von 2003 bis 2013 war die PH Luzern eine Teilschule der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ), und die Präsenz war in den Grundsätzen der zum Studienreglement der PHZ formulierten Ausführungsbestimmungen zur Qualifizierung von Modulen als ein mögliches Element des Leistungsnachweises geregelt: «Die Präsenz kann ein Element des Leistungsnachweises darstellen.» (Ausführungsbestimmungen der Direktionskonferenz zum Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz PHZ zur Qualifizierung von Modulen vom 3. Juli 2006. Stand 7. Juni 2011).

Zu Beginn der PHZ fehlte eine solche Bestimmung, da aufgrund der Praxis an den vorgängigen Lehrer(innen)seminaren von der vollständigen Präsenzpflcht in allen Modulen ausgegangen worden war. Absenzen mussten beantragt und bewilligt werden. Nach einem halben Jahr im operativen Betrieb an der PHZ im Jahre 2003 zeigte sich, dass das ursprüngliche Dispensationswesen mit Anträgen und Entschuldigungen weder als erwachsenengerecht empfunden wurde noch administrativ zu bewältigen war.

Um das aufwändige Entschuldigungs- und Antragsverfahren für Absenzen zu umgehen und mehr Verantwortung in die Hände der Studierenden zu legen, wurde daraufhin die 80%-Regel eingeführt. Mit der Verankerung der Präsenz als ein Element des Leistungsnachweises konnten die Dozierenden die Module bestimmen. In den Modulbeschreibungen der PH Luzern mussten sie ankreuzen, ob eine Präsenzpflcht besteht. Für Module mit Präsenzpflcht galt bereits damals eine Anwesenheitspflcht von 80% und für Praktika eine Anwesenheitspflcht von 100%. Die 80%-Regel ermöglichte den Studierenden eine Abwesenheit ohne vorgängige Antragstellung und Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung. Diese Vereinfachung war im Sinne der Studierenden und der Dozierenden. Gleichzeitig erwies es sich als ungünstig für die Planung der Module, wenn die Studierenden sich nicht bei den Dozierenden abmeldeten. Beispielsweise für die Umsetzung von Gruppenarbeiten oder anderen interaktiven Lehr- und Lernformen ist es für die Dozierenden wichtig zu wissen, wie viele Studierende in der Seminargruppe anwesend sind. Im Verlaufe der Jahre zeigte sich zudem, dass bei Studierenden und Dozierenden Fragen zur Umsetzung der 80%-Regel, z.B. bei präsenzreduzierten Modulen, Feiertagen oder Blockwochen auftauchten.

Mit dem Start der PH Luzern als eigenständige Pädagogische Hochschule mussten die reglementarischen Grundlagen neu erstellt werden und dabei ergab sich auch die Möglichkeit zu Präzisierungen der Bestimmungen zur Präsenz und Absenz. Folgende Überlegungen prägten die Erarbeitung der Präsenzregelung der PH Luzern:

- Praktika bilden einen wichtigen Bestandteil der Ausbildung. Um eine verlässliche Zusammenarbeit mit den Schulen zu gewährleisten, gilt weiterhin die 100%-Regel. Damit entsprechen die Präsenzerwartungen an die Studierenden auch den Ansprüchen an Lehrpersonen im Berufsfeld.
- Für die weiteren Module der PH Luzern legen die Dozierenden fest, ob eine Präsenzpflcht gilt. Die Präsenzpflcht wird weiterhin in der Modulbeschreibung ausgewiesen und es gilt für alle Parallelanlässe die gleiche Regelung. Die Präsenzpflcht steht in keinem Zusammenhang mit den Pensen der Dozierenden.
- Die Präsenzpflcht im Studium gilt nicht mehr als Leistungsnachweis, sondern ist eine modulbezogene Verpflichtung, deren Verletzung zum Nichtbestehen des Moduls führt. Diese Entflechtung von Präsenzpflcht und Leistungsnachweis trägt zur Präzisierung des Verständnisses von Leistungsnachweisen bei. In Modulen mit Präsenzpflcht muss die Anwesenheit kontrolliert werden.
- Die 80%-Regel ist nicht dazu gedacht, dass vorsätzlich 20% Abwesenheit eingeplant wird, sondern soll in Modulen mit Präsenzpflcht der erleichterten Organisation von Absenzen dienen, welche z.B. durch Krankheit entstehen.
- Der Pensenbaukasten der PH Luzern ermöglicht auch präsenzreduzierte Module.
- Damit die 80%-Regel in den verschiedenen Studiengängen und Fächern sowie in den verschiedenen Veranstaltungsformen vergleichbar angewendet wird, wurden die Umsetzungen in den Ausführungsbestimmungen präzisiert und mögliche Entschuldigungsgründe sowie Kompensationsbedingungen aufgeführt (vgl. Art. 39 in den Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

- Damit die Studierenden der Regelstudiengänge KU, PS, SEK I während des Studiums einer studiengebundenen Tätigkeit nachgehen können, wurde als zusätzliche Möglichkeit die studiengebundene Urlaubswöchle eingeführt.

Die seit vier Jahren gültigen Regelungen zu Präsenz und Absenz führten zu deutlich weniger Rückfragen von Dozierenden und Studierenden bei den Studiengangsleitungen als die Regelungen der PHZ. Damit die Studiengangsleitungen im ausgewiesenen Bedarfsfall (z.B. für Studierende, welche Spitzensport treiben oder Studierende mit einem krankheitsbedingtem Case Management) spezielle Präsenzvereinbarungen treffen können, wurde eine entsprechende Ergänzung bei den Entschuldigungsgründen eingefügt.

## 2.2 Begründung der geltenden Vorgaben zur Präsenz aus hochschuldidaktischer und berufsspezifischer Perspektive

### **Verantwortung der Ausbildung: Befähigung zur selbständigen verantwortungsvollen Berufsausübung**

Die PH Luzern trägt die Verantwortung für den Aufbau der erforderlichen Kompetenzen von angehenden Lehrpersonen im Rahmen der Ausbildung. Damit entspricht das Studium einer wissenschaftsfundierten Berufsausbildung, welche sich gleichzeitig durch wissenschaftliche Fundierung und Berufsfeldorientierung auszeichnet. Das Diplom, welches die Studierenden nach Abschluss des Studiums erhalten, bestätigt die Kompetenz zur selbständigen verantwortungsvollen Ausübung des Lehrberufs. Das bedeutet, dass die PH Luzern auch eine hohe Verantwortung gegenüber den Lernenden in der Schule und den anstellenden Behörden trägt. Um ihrer Verantwortung gegenüber der Schule gerecht zu werden, kann die PH Luzern über die Inhalte und Vorgaben zur Anwesenheitspflicht im Studium bestimmen. Die Möglichkeit der Vorgabe einer Präsenzpflicht ist dabei nicht ein Spezifikum der PH Luzern, auch andere Hochschulen wie z.B. die Hochschule Luzern oder die Universität Zürich sehen die Möglichkeit der verpflichtenden aktiven Teilnahme für Module vor, sowohl im Studium als auch im Rahmen von zertifizierten Weiterbildungen.

### **Ausbildungskonzept: Vollzeitstudium mit garantierter Mindeststudiendauer**

In der Ausbildung sind die Studienpläne der Studiengänge darauf ausgerichtet, dass die Studierenden im Rahmen der Mindeststudiendauer zur selbständigen Berufsausübung befähigt werden. Deshalb enthalten sie deutlich weniger Wahlmöglichkeiten als Studiengänge, welche nicht spezifisch auf die Ausübung eines Berufes ausgerichtet sind. Das Studium ist daher gekennzeichnet durch klare Vorgaben zu Zielen und Inhalten und es ist nicht vorgesehen, dass Studierende Veranstaltungen nicht besuchen, um während dieser Zeit anderen Tätigkeiten (z.B. Erwerbsarbeit) nachgehen zu können. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert, um das Studium mit Erwerbs- oder Familienarbeit zu kombinieren, ist es möglich und empfehlenswert, das Studium zu erstrecken. Um die Mindeststudiendauer bei unterschiedlicher Fächerwahl zu gewährleisten, erstellt die Ausbildung die Stundenpläne der Studierenden.

### **Ziele der Ausbildung: Professionskompetenzen**

Die im Studium angezielten Professionskompetenzen umfassen Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen (vgl. Referenzrahmen der Ausbildung). Ausgehend von diesem Verständnis von Professionskompetenzen zielt die Ausbildung der PH Luzern darauf ab, dass die Studierenden über wissenschaftlich fundiertes Wissen verfügen und dieses zur Planung, Realisierung, Reflexion und Begründung von Situationen des beruflichen Handelns flexibel einsetzen können und wollen.

### **Formen des Erwerbs von Professionskompetenzen**

Der Erwerb von Professionskompetenzen mit hohem Berufsfeldbezug erfordert eine aktive Auseinandersetzung mit den Studieninhalten sowie die Flexibilisierung des erworbenen Wissens mit Übungen und im Austausch mit anderen Studierenden und mit Dozierenden. Aus diesen Gründen beinhaltet das Studium der PH Luzern viele Formen, welche die ko-konstruktive aktive Auseinandersetzung mit Inhalten anregen. Viele Lerngelegenheiten in der Ausbildung bestehen nicht einseitig aus Aufgaben, welche sich im Selbststudium lösen lassen, sondern umfassen häufig kooperative Formen, fallbasierte Diskussionen und weitere interaktive Formen in Veranstaltungen, welche die Präsenz der Studierenden erfordern und durch das selbständige Studium nicht oder nur unvollständig kompensiert werden können.

Als Vorbereitung für den Lehrberuf ist zudem auch die Auseinandersetzung mit berufsethischen Fragen und das theoriebasierte Verstehen von schwierigen Situationen des beruflichen Handelns sowie der Aufbau der Fähigkeit zum theoriebasierten Begründen von eigenen Entscheidungen wichtig. Diese Kompetenzaspekte werden im Rahmen von Seminaren, Mentoraten und Praktika geübt. Voraussetzung dazu ist der Austausch in Präsenzveranstaltungen.

## **Überprüfung des Erwerbs von Professionskompetenzen**

Viele Veranstaltungen werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, welcher überprüft, ob die Studierenden die angezielten Kompetenzen erworben haben. Der Aufbau der Professionskompetenzen lässt sich jedoch nicht vollumfänglich über summative Lernkontrollen bzw. Leistungsnachweise prüfen. Dementsprechend hat die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht bloss die Funktion, das Bestehen der Leistungsnachweise zu ermöglichen, sondern muss auch vor dem Hintergrund der zukünftigen Berufsaufgaben gesehen werden, welche die Auseinandersetzung mit berufsspezifischen Inhalten unterstützen. Zudem wurde im Rahmen der Studienplanreform 2013 die Anzahl der Leistungsnachweise reduziert, um die Belastung der Studierenden zu reduzieren. Durch die Reduktion der Leistungsnachweise wird die aktive Teilnahme in Veranstaltungen wichtiger, um die zur Verfügung stehende Zeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen für den Aufbau und die formative Überprüfung und Begleitung des Kompetenzaufbaus der Studierenden zu nutzen.

## **Gezielter Einsatz von Präsenzpflcht: Wahl und Begründung durch Dozierende**

Damit die Dozierenden die geeigneten Lehr- und Lernformen für den Aufbau der im Modul angezielten Kompetenzen wählen können, können sie festlegen, ob die Module eine Präsenzpflcht beinhalten. Damit die Studierenden nachvollziehen können, warum welche Lehr- und Lernformen eingesetzt werden, müssen die Dozierenden diese und die Wahl der Präsenzpflcht begründen.

Die Wirksamkeit der Lerngelegenheiten in Bezug auf den Kompetenzaufbau zeigt sich einerseits im erfolgreichen Erfüllen von Leistungsnachweisen der Module und in der Bewährung im Berufsfeld, z.B. im Rahmen von Praktika. Andererseits ist es wichtig, dass Studierende als angehende Lehrpersonen selbst wahrnehmen, dass sie einen Kompetenzzuwachs haben und wie die Lerngelegenheiten zu ihrem Kompetenzzuwachs beitragen. Wenn Studierende denken, dass die Lerngelegenheiten bzw. gewählten Lehr- und Lernformen nicht wirksam sind oder die Präsenzpflcht nicht zu den gewählten Lehr- und Lernformen passt, ist es wichtig, dass sie dies den Dozierenden direkt zurückmelden, z.B. im Rahmen der Modulevaluation, und so zur Weiterentwicklung der Lehre beitragen. Eine ungenügende Qualität von Lehre darf nicht zur Abwesenheit von Studierenden führen, sondern bedarf geeigneter Verbesserungsmaßnahmen, damit die im Lehrberuf erforderlichen Kompetenzen aufgebaut werden können. Zum Gelingen einer Veranstaltung tragen sowohl die Dozierenden als auch die Studierenden bei.

## **3 Hinweise zur Umsetzung und weiteres Vorgehen**

Wie oben aufgezeigt, legen die Fachleitungen und Fachkoordinierenden fest, ob für ein Teilmodul eine Präsenzpflcht gilt. In Modulen, für die eine Präsenzpflcht definiert wurde, muss die Anwesenheit der Studierenden durch die Dozierenden überprüft werden. Dabei können die Dozierenden eine eigene Buchführung vornehmen oder die Studierenden in jeder Veranstaltung mit einer Unterschrift ihre Anwesenheit bestätigen lassen (vgl. Angaben zur Umsetzung der Präsenzkontrolle im Handbuch für Dozierende). Dabei gilt es zu beachten, dass die Fälschung von Unterschriften durch die Studierenden einen Betrug darstellt, welcher disziplinarische Massnahmen zur Folge haben kann (vgl. PH-Ausbildungsreglement, Art. 40). Aus diesen Gründen muss die Kontrolle der Anwesenheit sowohl seitens der Dozierenden sowie die Angaben der Studierenden seriös erfolgen.

Damit die Setzung einer Präsenzpflcht für die Studierenden nachvollziehbar ist, müssen die Dozierenden zu Beginn des Semesters den Studierenden in der Veranstaltung die Gründe dafür erläutern. Im Rahmen der Modulevaluation erfragen die Dozierenden, ob die Präsenz aus Sicht der Studierenden sinnvoll genutzt wurde.

Bei der Weiterentwicklung der Module berücksichtigen die Dozierenden die Rückmeldungen der Studierenden und prüfen jeweils kritisch, ob die Präsenzpflcht erforderlich ist und falls ja, wie die Präsenz der Studierenden gewinnbringend genutzt wird.

Die Ausbildungsleitung überprüft bei der Weiterentwicklung der Studienpläne, ob und wie die Anzahl der Semesterwochenstunden reduziert und das Studium zeitlich flexibilisiert werden kann, z.B. mittels Nutzung digitaler Medien in der Lehre und einer höheren Anzahl präsenzreduzierter Module. Die Flexibilisierung der Lehre bildet ein strategisches Ziel der Ausbildungsleitung.